

Ortsgemeinde Dielkirchen

Az.: 3/610-13 (05)

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik In den Neun Morgen“ der Ortsgemeinde Dielkirchen

- **Bekanntmachung des erneuten Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Bekanntmachung über die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dielkirchen hat in öffentlicher Sitzung vom 13.06.2023 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik In den Neun Morgen“ in der Gemarkung Seingruben neu gefasst. Der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Dielkirchen wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Ferner hat der Gemeinderat den vorgelegten Vorentwurf des Bebauungsplanes gebilligt und festgelegt, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu beteiligen.

Zielsetzung des Bebauungsplanes ist es für das beabsichtigte Plangebiet zukünftig die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Photovoltaiknutzung zu schaffen.

Geltungsbereich:

Der vorgesehene Standort für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt innerhalb der Gemarkung Steingruben, östlich des Siedlungskörpers Steingruben. Die Fläche des Plangebiets ist in privatem Eigentum und umfasst eine Größe von etwa 10 ha.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortsgemeinde Dielkirchen, in der Gemarkung Steingruben und umfasst die Flurstücke Pl.Nr. 190, 200 vollständig sowie das Flurstück 165 teilweise.

Der Geltungsbereich wird von folgenden Flurstücken begrenzt:

- Im Norden durch die Flurstücke Nr. 185, 186, 186/2, 186/3, 186/4, 186/5, 186/6, 186/7 und 186/8
- Im Osten durch die Flurstücke Nr.142, 144, 144/2, 158, 160
- Im Süden durch das Flurstück Nr. 208/2 (Wirtschaftsweg)
- Im Westen durch das Flurstück Nr. 212/1 (Wirtschaftsweg)

Diese Flurstücke sind im beigefügten Lageplan dargestellt. Der künftige Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachfolgenden Plan und ist schwarz umrandet.

Ziel und Zweck der Planung:

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), beabsichtigt der Vorhabenträger im Zuge der Energiewende in der Ortsgemeinde Dielkirchen, Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Landkreis Donnersbergkreis eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Die Ortsgemeinde Dielkirchen liegt im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG sowie der ELER-VO 1305/2013 in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet (§ 3 Nr. 7 EEG).

Dazu ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik In den Neun Morgen“ erforderlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nach § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen. Die Fläche umfasst ca. 10 ha. Der Bebauungsplan enthält rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung.

Die Fläche ist zur Zeit als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen. Dies ist im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land anzupassen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik In den Neun Morgen“ zu unterrichten, wird der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Dazu kann der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik In den Neun Morgen“, bestehend aus der Planzeichnung mit den Textlichen Festsetzungen, der städtebaulichen Begründung und des Vorentwurfes des Umweltberichtes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

Montag, dem 10. Juli 2023 bis einschließlich Freitag, dem 25. August 2023

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) während den üblichen Dienstzeiten montags und dienstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft erlangt werden. Während dieser Zeit kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Bedenken oder Anregungen zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der VG-Verwaltung Nordpfälzer Land (Fachbereich Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) vorbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt wird.

Zusätzlich zur Einsichtnahme der Planung in der Verbandsgemeindeverwaltung stehen die Planunterlagen während dieses Zeitraumes auch ergänzend im Internet zur Verfügung. Die vollständigen Planunterlagen können auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land unter <https://www.nordpfälzerland.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/ortsgemeinde-dielkirchen/> eingesehen werden.

67806 Rockenhausen, den 20. Juni 2023

**Gez.
Michael Cullmann
Bürgermeister**

Bitte Plan als Anlage bei der Veröffentlichung anfügen!